

Kurztitel

Waffengesetz 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 56/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

28.04.2026

Abkürzung

WaffG

Index

41/04 Sprengmittel, Waffen, Munition

Text**Erwerb und Besitz**

§ 6. (1) Der Erwerb von Waffen und Munition erfolgt durch die Einräumung deren Besitzes.

(2) Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung. Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Waffen anlässlich eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2. Nicht als Besitz gilt zudem die Innehabung von Waffen durch einen Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2 im Rahmen von Reparaturen und Instandsetzungen.

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2026

Gesetzesnummer

10006016

Dokumentnummer

NOR40271897